
Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Down-Syndrom > Schwerbehinderung

1. Das Wichtigste in Kürze

Menschen mit Down-Syndrom gelten in der Regel als schwerbehindert im Sinne des SGB IX. Die Einstufung für den Grad der Behinderung (GdB) ist recht unterschiedlich, je nach Schweregrad wird ein GdB von 50 bis 100 anerkannt. In der Folge ergeben sich auch unterschiedliche Nachteilsausgleiche bei Behinderung.

2. Schwerbehindertenausweis bei Down-Syndrom

Ab einem [Grad der Behinderung](#) von 50 kann ein [Schwerbehindertenausweis](#) beim Versorgungsamt beantragt und ausgestellt werden.

Antragsformulare sind beim [Versorgungsamt](#) erhältlich oder im Internet-Portal „einfach teilhaben“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter www.einfach-teilhaben.de > Themen > Schwerbehinderung > Schwer-Behinderten-Ausweis beantragen .

3. Versorgungsmedizinische Grundsätze

Das Versorgungsamt, Amt für Soziale Angelegenheiten oder Amt für Soziales und Versorgung richtet sich bei der Feststellung der Behinderung nach den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen (= Anlage 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung). Diese enthalten Anhaltswerte über die Höhe des Grads der Behinderung (GdB).

Die Versorgungsmedizin-Verordnung mit der besonders wichtigen Anlage 2 finden Sie in ständig aktualisierter Form unter www.gesetze-im-internet.de/versmedv/anlage.html oder als übersichtliche Broschüre mit einer erläuternden Einleitung zum PDF-Download beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter [www.bmas.de > Suchbegriff: \"K710\"](http://www.bmas.de > Suchbegriff: \) .

4. Merkmale

Kinder mit Down-Syndrom erhalten in den meisten Fällen das [Merkzeichen H](#) (Hilflos), dabei gelten Besonderheiten. Die Versorgungsämter entziehen zum Teil das Merkzeichen H automatisch zum 18. Geburtstag, auch wenn sich tatsächlich nichts geändert hat, weil dann nicht mehr die Regelungen für Kinder und Jugendliche gelten. Das ist allerdings nicht immer rechtmäßig, denn auch nach den Regeln für Erwachsene kann es sein, dass das Merkzeichen H zuerkannt werden muss. Ein [Widerspruch](#) kann weiterhelfen. Anwaltliche Hilfe dafür gibt es bei finanzieller Bedürftigkeit über die [Beratungshilfe](#) .

Mit fortschreitendem Alter wird häufig das [Merkzeichen B](#) (ständige Begleitung erforderlich) anerkannt, in wenigen Fällen auch das [Merkzeichen G](#) (Gehbehinderung).

Es lassen sich jedoch keine allgemeinen Angaben machen, weitere Informationen und Unterstützung bietet das [Versorgungsamt](#) .

5. Grad der Behinderung bei Säuglingen

Viele Versorgungsämter gehen dazu über, Säuglingen mit Down-Syndrom nur noch einen GdB von 50 anzuerkennen und verneinen das Vorliegen von Hilflosigkeit mit der Begründung, dass alle Kinder mehr oder minder hilflos seien. Zudem sei angesichts der heutigen Fördermöglichkeiten nicht absehbar, wie gut sich das Kind entwickelt.

Betroffene Eltern können [Widerspruch](#) einlegen und auf die Besonderheiten des Einzelfalls hinweisen z.B. höherer Betreuungsaufwand, mehr Aufwand bei der Haushaltsführung durch besondere Ernährung, häufigeres Wäschewaschen, Mehraufwand wegen medizinischer Untersuchungen und Therapien usw.

6. Hilfen und Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderung

Folgende Hilfen und Nachteilsausgleiche können für Menschen mit Behinderung infrage kommen:

- Ermäßigungen bei Öffentlichen Verkehrsmitteln ([Behinderung > Öffentliche Verkehrsmittel](#))
- [Fahrdienste](#) für Menschen mit Schwerbehinderung

- [Kraftfahrzeughilfe](#) (auch ohne Grad der Behinderung (GdB) oder mit GdB unter 50)
- [Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung bei Schwerbehinderung](#)
- [Parkerleichterungen](#) für Menschen mit Schwerbehinderung
- [Steuervorteile](#) für Menschen mit Schwerbehinderung
- [Wohngeld](#) : Erhöhter Freibetrag für Menschen mit Schwerbehinderung
- [Rundfunkbeitrag Befreiung Ermäßigung](#) für Menschen mit Schwerbehinderung
- [Telefongebührenermäßigung](#) für Menschen mit Schwerbehinderung
- [Sozialversicherung bei beruflicher Reha und Werkstätten für behinderte Menschen](#)
- Überblick zu Hilfen und Nachteilsausgleichen im Beruf: [Behinderung > Berufsleben](#) , z.B. Kündigungsschutz, Zusatzurlaub und Ausbildungsgeld

7. Praxistipp

Viele Nachteilsausgleiche sind abhängig von den Merkzeichen und vom Grad der Behinderung (GdB). Beide, Merkzeichen und GdB, sind im Schwerbehindertenausweis eingetragen. Die folgenden beiden Tabellen geben einen Überblick über diese Nachteilsausgleiche:

- PDF-Download: [Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche](#)
- PDF-Download: [GdB-abhängige Nachteilsausgleiche](#)

8. Wer hilft weiter?

- Das zuständige [Versorgungsamt](#) oder Amt für Soziale Angelegenheiten.
- Für eine Beratung und Unterstützung können Sie sich an eine Stelle wenden, die [Unabhängige Teilhabeberatung](#) anbietet.

9. Verwandte Links

[Versorgungsamt](#)

[Down-Syndrom](#)

[Down-Syndrom > Trisomie 21](#)

[Down-Syndrom > Berufsleben](#)

[Down-Syndrom > Kindheit und Jugend](#)

[Down-Syndrom > Finanzielle Hilfen](#)

[Down-Syndrom > Medizinische Rehabilitation](#)

[Down-Syndrom > Mobilität und Sport](#)

[Down-Syndrom > Pflege](#)

[Behinderung > Urlaub und Freizeit](#)

[Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen](#)

[Leistungen für Menschen mit Behinderungen](#)